

Informationen zur Außerklinischen Intensivpflege

Rechtsgrundlage:

- Richtlinie vom G-BA zur Potentialerhebung und Verordnung zur Außerklinischen Intensivpflege vom 18.03.2022
https://www.g-ba.de/downloads/62-492-3230/AKI-RL_2023-07-20_iK-2023-09-15.pdf

Ablauf:

Bei beatmeten und trachealkanülierten Patienten wird vor der Verordnung geprüft, ob eine Erhebung des Potenzials für eine Entwöhnung vorliegt. Die Erhebung soll mindestens alle sechs Monate durchgeführt werden und darf zum Zeitpunkt der Verordnung nicht älter als drei Monate sein.

Wenn eine solche Erhebung vorliegt, wird außerklinische Intensivpflege verordnet. Wenn keine wie oben beschriebene Erhebung vorliegt, muss diese zunächst ärztlich veranlasst werden.

Wer sowohl zur Verordnung als auch Potentialerhebung qualifiziert ist, kann beide Aufgaben übernehmen. Ein „Vier-Augen-Prinzip“ besteht für die Fälle, bei denen voraussichtlich langfristig kein Beatmungsentwöhnungs- oder Dekanülierungspotential vorliegt und damit auch die regelmäßige Potentialerhebung nicht notwendig wird. Hier gilt: Wer verordnet, darf nicht das Potenzial erheben und umgekehrt.

Neu! Übergangsregelung der Potentialerhebung bis zum 31. Dezember 2024.

Zur Sicherstellung der Versorgung kann in begründeten Fällen bis zum 31.12.2024 von der Potentialerhebung abgesehen werden. Die Potentialerhebung ist möglichst zeitnah und spätestens bis Ende 2024 nachzuholen. Dies ist auf dem Dokument (Muster 62B) unter „sonstige Hinweise“ zu dokumentieren.

- begründete Fälle: nicht rechtzeitige Verfügbarkeit eines qualifizierten Arztes/Ärztin

Fachliche Qualifikation – Potentialerhebung

1. Beatmungsentwöhnung (Weaning) - einschließlich Dekanülierung

- FÄ mit Zusatzbezeichnung Intensivmedizin
- FÄ f. Innere Medizin und Pneumologie
- FÄ f. Anästhesiologie
 - mit einem Nachweis einer 6-monatigen Tätigkeit auf einer spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- FÄ f. Innere Medizin
 - mit einem Nachweis einer mindestens 12-monatigen Tätigkeit in einer speziellen Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- FÄ f. Chirurgie
 - mit einem Nachweis einer mindestens 12-monatigen Tätigkeit in einer speziellen Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- FÄ f. Neurochirurgie
 - mit einem Nachweis einer mindestens 12-monatigen Tätigkeit in einer speziellen Beatmungsentwöhnungs-Einheit

- FÄ f. Neurologie
 - mit einem Nachweis einer mindestens 12-monatigen Tätigkeit in einer speziellen Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- FÄ f. Kinder und Jugendmedizin
 - mit einem Nachweis einer mindestens 12-monatigen Tätigkeit in einer speziellen Beatmungsentwöhnungs-Einheit
- weitere FÄ
 - mit einem Nachweis einer mindestens 18-monatigen Tätigkeit in einer speziellen Beatmungsentwöhnungs-Einheit

Neu!

- FÄ f. Kinder- und Jugendmedizin mit der Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Pneumologie

2. Entfernung Trachealkanüle bei nicht beatmeten Patienten (Dekanülierung) – ohne Weaning

- alle Fachärzte
 - mit einem Nachweis einer mindestens 18-monatigen Tätigkeit in einer stationären- Einheit der Neurologisch- Neurochirurgischen Frührehabilitation

Erklärung spezialisierten Beatmungsentwöhnungs-Einheit:

Eine auf die Beatmungsentwöhnung von langzeitbeatmeten Versicherten spezialisierte Beatmungsentwöhnungs-Einheit ist eine spezielle interdisziplinäre Einrichtung, die die besonderen Anforderungen der Respiratorentwöhnung bei langzeitbeatmeten Versicherten erfüllt. Eine solche Einheit hat einen Schwerpunkt in der Versorgung von Versicherten im und nach prolongiertem Weaning und in der Einleitung, Kontrolle und Betreuung von Versicherten mit außerklinischer Beatmung.

Neu!

Ebenfalls einschlägige Tätigkeitserfahrung auf Kinderintensivstationen sowie Einheiten der neuropädiatrischen Frührehabilitation oder Querschnittszentren, die beatmete und trachealkanülierte Kinder und Jugendliche behandeln werden anerkannt. Weiterhin die Tätigkeit in Sozialpädiatrischen Zentren sowie Hochschulambulanzen, soweit diese jeweils auf die Behandlung von beatmeten oder trachealkanülierten und nicht beatmeten Kindern und Jugendlichen spezialisiert sind.

Fachliche Qualifikation - Verordnung

Neu!

Alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte können außerklinische Intensivpflege verordnen, die über Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten verfügen. Eine Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die antragstellende Person nachweist, dass sie über Kompetenzen im Umgang mit beatmeten oder trachealkanülierten Versicherten verfügt oder sich diese Kompetenzen innerhalb von sechs Monaten aneignet.

Weitere Hinweise:

Keine rückwirkende Genehmigung möglich



Abrechnungsmöglichkeiten des EBM- Abschnitt 37.7

Potentialerhebung: EBM-GNR 37700, 37701, 37704, 37705, 37706
Verordnung: EBM-GNR 37710, 37711

Antragsstellung

<https://www.kvbb.de/praxis/praxiswissen/qualitaetssicherung/genehmigungspflichtige-anzeige-pflichtige-leistungen/ausserklinische-intensivpflege>

Kontaktmöglichkeit:

Fax.: 0331 – 2309 529

Mail: qs@kvbb.de

Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
GB4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam